

5. Welcher Zeitpunkt ist fur den Umrechnungskurs magebend, wenn durch buchmaige Verrechnung eine deutsche Reichsmarkschuld gegen eine Forderung auf nordamerikanische Dollar aufgerechnet werden soll?

BGB. § 244 Abs. 2, §§ 388, 389, 391 Abs. 1 Satz 1.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 16. Mai 1941 i. S. M. (Bekl.) w.
G. U. R. UG. (Rl.). VII 1/41.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kaufmann Arno R. betrieb in D. unter der Firma G. U. R. eine Handschuhfabrik. Er war im Jahre 1919 mit dem Beklagten, dem Kaufmann Richard M. in einem Orte der Vereinigten Staaten von Nordamerika, bekannt geworden, der ihm in der Folge mehrfach Geldmittel fur seinen Geschaftsbetrieb zur Verfugung stellte. Im Herbst 1922 wandelte R. sein Unternehmen in eine Aktiengesellschaft, die Klagerin, um; an dem Aktienkapital war er selbst mit 55, der Beklagte mit 45 v. H. beteiligt. Am 3. Juli 1932 trat R. zwei ihm personlich gegen den Beklagten zustehende Forderungen von 25 761,20 und 3600 nordamerikanischen Dollar an die Klagerin ab. Diese belastete das laufende Guthaben des Beklagten zu Ende 1932 mit dem Betrage der beiden Forderungen, die auf 123 317,04 RM. umgerechnet wurden, und brachte damit das fur den Beklagten ausgewiesene Guthaben von 105 299,62 RM. zum Ausgleich. Der Beklagte widersprach dieser Verbuchung der abgetretenen Forderungen auf seinem laufenden Guthaben und ihrer Verrechnung; deshalb begehrt die Klagerin mit der Klage die Feststellung, da sie ihm nichts mehr schulde. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat die Klagerin einen devisenrechtlichen Genehmigungsbescheid des Prasidenten des Landesfinanzamts D. vom 29. Februar 1936 vorgelegt, wonach „ausnahmsweise die Genehmigung zu der am 31. Dezember 1932 vorgenommenen Aufrechnung in Hohe von 105 299,62 RM. nachtraglich erteilt“ wird. Das Oberlandesgericht hat mit dem angefochtenen Urteil das erste Erkenntnis abgeandert und der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten fuhrte zur Aufhebung und Zuruckverweisung.

Aus den Grunden:

Die Revision meint, fur den Auf- und Umrechnungssachverhalt sei das im Staate Pennsylvanien geltende Recht als das Recht des Erfullungsortes anzuwenden; es bestche kein Anhalt dafur, da irgendein anderer Ort als Erfullungsort anzusehen sei. Sie uber-
sieht dabei, da es fur die Aufrechnung keine Rolle spielt, ob fur

die beiden gegeneinander aufgerechneten Forderungen verschiedene Erfullungsorte bestehen (vgl. § 391 BGB., RGUrt. V 530/10 vom 31. Mai 1911 in JW. 1911 S. 711). Auch wenn daher fur die eingangs genannten Forderungen der Klagerin der Wohnsitz des Beklagten in den Vereinigten Staaten Erfullungsort gewesen sein sollte, so wurde dadurch die Befugnis der Glaubigerin (Klagerin) nicht beruhrt, ihre Dollarforderung gegen ihre Reichsmarkschuld aus Darlehen des Beklagten zu verrechnen, eine Befugnis, die der Vorderrichter im Wege der erganzenden Vertragsauslegung (§ 157 BGB.) als in den vertraglichen Beziehungen der Parteien begrundet festgestellt hat. Damit waren die Voraussetzungen des § 244 Abs. 1 BGB. gegeben. Etwas anderes mute freilich dann gelten, wenn davon auszugehen ware, da die gesamten Geschftsbeziehungen der Parteien nach auslandischem Rechte zu beurteilen seien. Dafur liegt indessen nichts vor; auch die Revision macht das nicht geltend . . .

Konnte aber, wie fur das Revisionsgericht bindend festgestellt ist, nach dem Vertragswillen der Parteien die Klagerin gegen Forderungen des Beklagten, die auf Reichsmark gerichtet waren, mit ihrer auf Dollar gerichteten Forderung gem § 244 Abs. 1 BGB. aufrechnen, so entfiel mit der Aufrechnung die Ungleichartigkeit des Forderungsgegenstandes; dann war insoweit die Forderung der Klagerin, auch wenn sie in Dollar ausgedruckt war, eine solche geworden, die in deutscher Wahrung bezahlt werden konnte. Auch die auf Ungleichartigkeit der Leistungen gestutzte Klage der Revision scheitert also an den vom Landrichter getroffenen Feststellungen.

Die Revision meint weiter, eine Feststellung des Berufungsgerichts daruber fehle, von wem und wann die Aufrechnung erklart worden sei. Deshalb sei von dem Vortrage des Beklagten auszugehen, wonach er erstmals durch den Brief des R. vom 13. September 1933 von der Aufrechnung erfahren habe. Eine wirksame Aufrechnungserklrung dem Beklagten gegenuber sei aber daruber hinaus erst durch die Mitteilung einer beglaubigten Abschrift der Genehmigungserklrung der Devisenbehorde, also erst im Rechtsstreit am 5. September 1940, abgegeben worden. Dieser Zeitpunkt sei, falls im ubrigen eine wirksame Aufrechnung vorliege, fur die Dollarbewertung bei der Umrechnung in deutsche Wahrung magebend.

Wie die Revision zu der Auffassung kommt, da erst die Mitteilung einer beglaubigten Abschrift der Genehmigung der Devisen-

behorde zur Aufrechnung eine wirksame Aufrechnungserklrung zustandekommen lasse, ist nicht ersichtlich. Diese Auffassung ist falsch. Die Genehmigung der Devisenbehorde ist eine im offentlichen Rechte wurzelnde, aber burgerlichrechtlich wirkende Voraussetzung zur Wirksamkeit der Aufrechnung, die sich durch Erklrung gegenuber dem anderen Teile vollzieht; aber diese Genehmigung ist kein Bestandteil der Aufrechnungserklrung (§ 388 BGB.) selbst. Auf welchem Wege und wann das Vorhandensein dieser Voraussetzung dem Erklrungsgegner mitgeteilt oder nachgewiesen wird, ist fur die Wirksamkeit der Aufrechnung belanglos.

Doch ist an den Ausfuhungen der Revision richtig, da der Vorberrichter das wesentliche Tatbestandsmerkmal der „Erklrung“ der Aufrechnung (§§ 388, 130 BGB.) auer acht gelassen hat. Er scheint von der rechtsirrigen Auffassung ausgegangen zu sein, da es darauf nicht ankomme, da vielmehr die buchmaige Verrechnung entscheidend sei und genuge. Die Aufrechnung geschieht aber durch Abgabe der Erklrung an den Aufrechnungsgegner. Die Erklrung mu also diesem (oder seinem Bevollmchtigten) zugehen; da sie formlos und auch durch schlssige Handlungen abgegeben werden kann, andert daran nichts. An Feststellungen hieruber fehlt es; insbesondere ist weder der Schriftwechsel noch der sonstige Vortrag der Parteien daraufhin vom Vorberrichter gepruft worden. Darauf aber kommt es an; denn der Revision ist weiter zuzugeben, da — trotz der Bestimmung des § 389 BGB. — fur den Fall der Verrechnungstugung einer in auslndischer Wahrung ausgedruckten Forderung in deutscher Wahrung (§ 244 Abs. 2 BGB.) als Zeitpunkt der „tatsachlich bewirkten Zahlung“ (RGZ. Bd. 101 S. 312 — BGH. —) der Zeitpunkt anzusehen ist, in dem die Aufrechnung erklrt (§§ 388, 130 BGB.) worden ist. Das ist vom Reichsgericht in RGZ. Bd. 106 S. 99 (100) in Anwendung der in RGZ. Bd. 101 S. 312 enthaltenen Grundsatze fur den Fall des § 244 Abs. 2 BGB. ausdrucklich ausgesprochen worden. Daran ist insbesondere bestwegen festzuhalten, weil, wie bereits oben erwahnt, die nach § 387 BGB. erforderliche Gleichartigkeit der Leistung vom Glubiger einer Fremdwahrungsschuld uberhaupt erst durch die Ausubung seiner Befugnis nach § 244 Abs. 1 BGB., an Stelle der Fremdwahrung deutsche Wahrung zu fordern, mittels der Aufrechnungserklrung hergestellt wird. Im ubrigen besagt § 389 BGB. nicht, da die Aufrechnung selbst auf den dort bezeichneten

Zeitpunkt zuruckverlegt werde. Der Grund fur die in § 389 verfugte Wirkung liegt in der Vornahme des Geschafts (§§ 388, 130 BGB.), nicht in dem Gegenuberstehen gleichartiger falliger Forderungen (RRKomm. z. BGB. Bem. 1 zu § 389). Aus der im § 389 verfugten Wirkung ist weiter dafur nichts zu entnehmen, zu welchem Umrechnungswert auslandische Wahrungsforderungen und -schulden getilgt werden. Dies bestimmt sich nach § 244 Abs. 2 BGB. gemaß den Grundsatzen, die vom Reichsgericht in RGZ. Bd. 101 S. 312 und dementsprechend fur die Aufrechnung in RGZ. Bd. 106 S. 100 dargelegt sind. Da hat der Vorderrichter ubersehen, wenn er auf den deutschen Gegenwert fur die Dollarforderung der Klagerin am 31. Dezember 1932 abstellt; ob er, wie die Revision meint, mangels einer Feststellung des Zeitpunkts, in dem die Aufrechnungserklarung dem Beklagten zugegangen ist (§§ 388, 130 BGB.), von dem deutschen Gegenwerte des Dollars am Tage des Zugehens des Briefes vom 13. September 1933 an den Beklagten hatte ausgehen mussen oder von einem anderen Zeitpunkte, wird Sache der weiter gebotenen Erortterung sein, zumal es noch der Aufklarung bedarf, ob der Brief vom 13. September 1933 von der Klagerin oder von K. selbst stammt.

Aus diesem Grunde mu das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zur weiteren Aufklarung uber den Zeitpunkt, wann eine Aufrechnungserklarung der Klagerin dem Beklagten zugegangen ist, und zur dementsprechenden Berechnung der Umrechnungswerte zuruckverwiesen werden. Diese Aufhebung mu sich auch deshalb auf das Urteil im ganzen erstrecken, weil sich die devisenrechtliche Genehmigung vom 29. Februar 1936 ihrem ausdrucklichen Wortlaute nach auf eine Aufrechnungstilgung der auslandischen Forderung (des Beklagten) in Hohe von 105 299,62 RM. bezieht und nicht ohne weiteres gesagt werden kann, da sie die Tilgung dieser Forderung auch dann devisenrechtlich deckt, wenn durch Aufrechnung die auslandische Forderung nur in wesentlich geringerer Hohe getilgt worden ist.